

Abo Vornoten zählen nicht

Privatschüler sind an Gymiprüfung nicht benachteiligt

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von Privatschulen abgewiesen. Diese bemängeln, dass bei ihren Schützlingen nur die Prüfungsnote zählt, bei den Volksschülern hingegen auch die Vornoten.



Michel Wenzler

Publiziert: 16.02.2021, 17:38

0 Kommentare



Mit oder ohne Vornote an die Gymiprüfung? Volksschüler und Privatschüler haben unterschiedliche Voraussetzungen.

Themenfoto: Keystone

Schülerinnen und Schüler, die ans Gymnasium wollen, müssen zur Aufnahmeprüfung antraben. Für die meisten ist dies ein sehr wichtiger Tag – entsprechend nervös dürften dann viele sein. Wichtig sind deshalb auch gute Vornoten: Dank diesen können die Kandidaten es unter Umständen auch dann an die Mittelschule schaffen, wenn sie die Prüfung vor lauter Aufregung in den Sand setzen.

Allerdings: Die Erfahrungsnoten zählen nicht bei allen, sondern gegenwärtig

nur bei jenen Jugendlichen, die eine öffentliche Schule besuchen und ans Langgymnasium wollen. Bei Privatschülern hingegen zählen einzig die Prüfungsergebnisse.

Für Privatschüler reicht eine 4,5

Die Privatschulen monieren dies schon länger, sie finden es ungerecht. Als die Zürcher Bildungsdirektion vor zwei Jahren die Aufnahmekriterien für die Gymnasien und Fachmittelschulen im Kanton harmonisierte, dabei aber die Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Schulen beibehalten wollte, zogen sie vor Gericht.

Beschwerde eingereicht haben der Verband Zürcher Privatschulen sowie ein Elternpaar. Konkret bemängeln sie folgende Bestimmungen: Künftig sollen bei allen Jugendlichen der öffentlichen Schule – egal ob sie nach der sechsten Primarklasse oder ab der Sekundarstufe ans Gymnasium wollen – zur Hälfte die Vornoten zählen. Gemittelt mit den Prüfungsergebnissen ist ein Notendurchschnitt von 4,75 erforderlich. Anders bei den Privatschülern: Hier zählen nur die Prüfungsergebnisse, dafür reicht eine Note von 4,5.

Haben gute Volksschüler einen Vorteil?

Mit diesen Regeln würden Privatschüler gegenüber jenen Volksschülern benachteiligt, die Vornoten zwischen 5,25 und 6 hätten, kritisieren die Privatschulen. Sie wehrten sich zuerst erfolglos beim Verwaltungsgericht dagegen, schliesslich gelangten sie ans Bundesgericht.

Nun hat auch dieses ihre Beschwerde abgelehnt. Eine unterschiedliche Behandlung von Volks- und Privatschülern lasse sich rechtfertigen, sagt es mit Verweis auf frühere Urteile des Bundesgerichts. Zudem hält es fest, dass in den öffentlichen Schulen – viel mehr als an Privatschulen – eine hohe Vorselektion stattfindet. Denn schlechte Vornoten würden bereits einen Grossteil der Volksschüler davon abhalten, sich zur Aufnahmeprüfung anzumelden.

Man könne somit die Ausgangslage von Privatschülern nicht einfach mit jener der besten Volksschüler vergleichen. Wenn schon, dann müsste man einen Vergleich über sämtliche Schüler hinweg ziehen, also auch schulisch schlechtere Jugendliche berücksichtigen.

Die Vornote als Klotz am Bein

Vornoten sind zudem aus Sicht des Bundesgerichts nicht per se ein Vorteil. Sie könnten im Einzelfall auch gewisse Volksschüler benachteiligen. Damit sind schulisch schwächere Jugendliche gemeint, die sich trotzdem zur Aufnahmeprüfung anmelden und dort schlechte Erfahrungsnoten wettmachen müssen.

Kurz: Ob nun jene Schüler mit oder jene ohne Vornoten die besseren Chancen haben, die Gymiprüfung zu bestehen, lässt das Bundesgericht offen. Es rät

aber, die Angelegenheit im Auge zu behalten: «Sollte sich im langjährigen Mittel zeigen, dass die durchschnittlichen Prüfungsnoten der jeweiligen Schülerkategorie (mit und ohne Erfahrungsnote) wesentlich über- oder unterhalb der anderen liegen, so wäre das Anlass zur Überprüfung der reglementarischen Bestimmungen», schreibt es in seinem Urteil.

Noch gelten die alten Regeln

Nach dem Entscheid des Bundesgerichts treten die neuen Regeln für die Aufnahmeprüfungen nicht sofort in Kraft. Da der Rechtsstreit lange Zeit offen war, hat die Bildungsdirektion entschieden, dass die diesjährigen Prüfungen noch nach dem alten Reglement durchgeführt werden – selbst wenn das Bundesgericht sein Urteil schon vor den Prüfungsterminen fällen würde.

Publiziert: 16.02.2021, 17:38

0 Kommentare

Ihr Name

Speichern



[Startseite](#)

[E-Paper](#)

[E-Paper](#)

[Impressum](#)

[AGB](#)

[Datenschutz](#)

[Kontakt](#)

[Zustellunterbruch](#)

[Abo abschliessen](#)